

## **Nutzungs-und Entgeltordnung für Räume und Freianlagen (Objekte) im Bereich des Bezirksamtes Mitte von Berlin**

*Die Allgemeine Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (Raumnutzungsanweisung .AllARaum) des Senats von Berlin vom 04.11.1997 (ABl. 1998, S. 2722), hatte in ihrem Abschnitt V. die Vergabe von Räumen und Freianlagen sowie die zu erhebenden Entgelte wie folgt geregelt.*

### **V. Vergabe von Räumen und Freianlagen**

#### **Nr. 10 AllARaum -Gegenstand und Zuständigkeit**

*(1) Im Rahmen der Verfügbarkeit können Räume und Freianlagen auf Dienstgrundstücken der Berliner Verwaltung einschließlich der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und der damit gegebenenfalls verbundenen Zusatzleistungen einmalig oder periodisch an Dritte überlassen werden (Vergabe). Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen oder sonstigen Flächen besteht nicht.*

*(2) Die Vergabe von Räumen oder sonstigen Flächen darf deren Eignung und Widmungszweck nicht widersprechen und die Belange der nutzenden Dienststelle oder Einrichtung sowie sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.*

*(3) Die Entscheidung über die Vergabe obliegt der örtlich jeweils zuständigen Dienststelle, die das Vergabe-Verfahren regelt.*

*(4) Spezielle Regelungen z.B. für Einrichtungen im Schul-, Jugend- und Kulturbereich, gehen dieser Allgemeinen Anweisung vor.*

#### **Nr. 11 AllARaum -Ausschluss von der Vergabe**

*Von der Vergabe ausgeschlossen sind Vereinigungen und Organisationen, a) die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin oder deren Verfassungsorgane richten, b) deren Tätigkeit erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder c) die sich als konflikträchtige religiöse und weltanschauliche Gruppen oder Psychogruppen, Gruppen mit therapeutischem oder lebenshelfendem Anspruch betätigen und die für den einzelnen potentiell konflikträchtige Merkmale, Strukturen, Praktiken oder Gefahrenaspekte aufweisen ,sowie Personen, die solchen Vereinigungen und Organisationen angehören.*

#### **Nr. 12 -Nutzungsentgelte, Verrechnungen**

*(1) Für die Nutzung von Räumen und Freianlagen, technischen Anlagen, Geräten u.ä. durch andere Verwaltungsstellen oder Dritte ist grundsätzlich ein angemessenes Entgelt zuzüglich anfallender Nebenkosten (anteilige Verbrauchs- und sonstige Sach- sowie Personalkosten) zu erheben.*

*(2) Soweit Verwaltungsstellen beteiligt sind, lässt die Senatsverwaltung für Finanzen nach § 61 Abs. 1 LHO interne Verrechnungen für das Nutzungsentgelt zu.*

*(3) Den Fraktionen der Bezirksverordnetenversammlungen sind die für ihre Arbeit unabweisbar erforderlichen Räume unentgeltlich zu überlassen. Die*

*Gebrauchsüberlassung dieser Räume an Dritte für fraktionsfremde Nutzungen ist nur gegen Entgelt zugunsten der Bezirkskasse zulässig.*

*(4) Für die Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen, von Volksbegehren, Volksentscheidungen und Bürgerbegehren durch die zuständigen Verwaltungsstellen sind keine Nutzungsentgelte zu erheben.*

### **Nr. 13 . Befreiung von der Entrichtung des Entgelts**

*Die vergebende Stelle kann im Einzelfall in eigener Verantwortung die vollständige oder teilweise Befreiung von der Entrichtung eines Nutzungsentgelts und ggf. auch der Nebenkosten verfügen. Die Höhe und der Grund des Einnahmeverzichts sind aktenkundig zu machen.*

*Die AllARaum ist zum 31.12.2007 außer Kraft getreten, entsprechend dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung jedoch weiter anzuwenden(Schrb.SenFin ID vom 19.12.2007.. Das Bezirksamt Mitte von Berlin beschließt, den Abschnitt V. der AllARaum in ihrer bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung im Bereich des Bezirksamtes Mitte bis auf weiteres weiter anzuwenden.*

*In Ergänzung dieser Regelungen erlässt das Bezirksamt Mitte von Berlin für seinen Bereich mit Wirkung vom 01.09.2010 zudem die folgende*

## **Nutzungs-und Entgeltordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Gegenstand dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist die Überlassung von Räumen und Freianlagen (im Folgenden: Objekte) des Bezirksamtes Mitte an Dritte zur Durchführung von Einzelveranstaltungen oder periodischen wiederkehrenden Veranstaltungen. Die in den §§ 2 und 3 geregelten Vergabegrundsätze und Vergabebedingungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn Objekte längerfristig an Dritte vermietet werden sollen.

(2) Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind

- Parteien,
- Wahlberechtigengemeinschaften (Wählergemeinschaften) i.S.d. Landeswahlgesetzes sowie
- alle anderen Personen, Organisationen, Vereinigungen und Behörden, die nicht Organe des Bezirks (§ 2 Abs. 2 BezVG) und nicht Teil der Bezirksverwaltung Mitte (§ 2 Abs. 3 AZG) sind

(3) Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind nicht

- die Bezirksverordnetenversammlung Berlin (BVV) ,
- die Fraktionen der BVV,
- das Bezirksamt und seine Mitglieder,
- die Bezirksverwaltung,
- die in den Bezirken aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie aufgrund von Beschlüssen der BVV oder des Bezirksamtes gebildeten Ausschüsse und Beiräte und

-die Beschäftigtenvertretungen, soweit sie Objekte zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen dienstlichen Aufgaben in Anspruch nehmen.

(4) Veranstaltungen, die die in Abs. 3 Genannten im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zusammen mit Dritten mitveranstalten, und die deshalb auf ihre Einladung hin in Objekten des Bezirksamtes stattfinden, gelten im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung als Veranstaltungen der in Abs. 3 Genannten.

(5) Bei Übernahme von Schirmherrschaften für Veranstaltungen Dritter durch die in Absatz 3 Genannten bleiben die Veranstalter / Nutzer Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung, es sei denn es besteht ein wichtiges dienstliches Interesse des Schirmherrn an der Veranstaltung, obwohl sie von einem Dritten durchgeführt wird. Das wichtige dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen.

(6) Ansprüche Dritter auf Überlassung von Objekten aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen, z.B. § 47 Abs. 3 AG KJHG oder Allgemeiner Anweisungen (z.B. der SPAN) bleiben durch die vorliegende Nutzungs- und Entgeltordnung unberührt.

## § 2 Vergabegrundsätze

(1) Objekte stehen in erster Linie der Bezirksverwaltung für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass dies jederzeit in ausreichender Anzahl gewährleistet ist.

(2) An Dritte werden grundsätzlich nur die in der **Anlage 1** dargestellten Objekte vergeben.

(3) Im Rahmen ihrer Verfügbarkeit überlässt das Bezirksamt diese Objekte vorrangig solchen gemeinnützigen Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen zur Durchführung ihrer Gemeinwesenarbeit, die ihren Sitz im Bezirk haben und deren gemeindenahes bürgerschaftliches Engagement auch seinen Mittelpunkt im Bezirk hat. Im Übrigen stellt es die Objekte auch anderen landesweit tätigen gemeinnützigen, sozial, kulturell, auf dem Gebiet der Umwelt und der Menschenrechte engagierten Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen zur Verfügung. Die Objekte können nachrangig auch an gewerbliche Dritte überlassen werden.

(4) Parteien und Wählergemeinschaften stellt das Bezirksamt seine Objekte im Rahmen ihrer Verfügbarkeit nur für Veranstaltungen der im Bezirk gebildeten Kreisverbände oder Bezirksgruppen zur Verfügung.

(5) Die Objekte können auf Antrag vergeben werden, wenn

- sie nicht zeitgleich dienstlich benötigt werden und
- im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht bereits an andere Nutzer vergeben sind.

Die beabsichtigte Art der Nutzung darf der Zweckbestimmung der Objekte nicht zuwiderlaufen.

Für periodisch wiederkehrende Veranstaltungen werden Objekte für mehr als 2 Monate im Voraus nur unter dem Vorbehalt vergeben, dass nachträglich kein dringender dienstlicher Bedarf entsteht bzw. die rechtzeitig gestellten Anträge anderer Veranstalter auf Überlassung von Objekten für Einzelveranstaltungen nicht berücksichtigt werden könnten.

(6) Eine Vergabe der Objekte an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht für die Zeit nach 22.00 Uhr sowie für Veranstaltungen an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

(7) Zur Wahrung der parteipolitischen Neutralität der Verwaltung vergibt das Bezirksamt die Objekte sechs Wochen vor allgemeinen Wahlen nicht mehr an Parteien und Wählergemeinschaften für Wahlveranstaltungen.

(8) Ein Anspruch Dritter auf Vergabe dieser Objekte besteht nur unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung bei entsprechender Verwaltungspraxis, die zu einer Selbstbindung geführt hat. Für Parteien ergibt sich dies aus Art. 3 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 ParteiG, für andere Dritte aus Art. 3 GG.

(9) Das Bezirksamt vergibt die Objekte nicht, wenn begründete Hinweise vorliegen, dass es während der Veranstaltung zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten kommen wird bzw. dazu aufgerufen werden soll, oder wenn durch die Veranstaltung die Sicherheit des Dienstgebäudes aus anderen Gründen gefährdet ist.

(10) Von der Vergabe ausgeschlossen sind die in Nr. 11 AllARaum aufgeführten Vereinigungen, Organisationen und Einzelpersonen.

(11) Das Bezirksamt kann die Vergabe von Objekten ablehnen, wenn in dem Antragszeitraum in dem Dienstgebäude Objekte bereits für andere Veranstaltungen vergeben sind und unter Berücksichtigung der beantragten Vergabe das Dienstgebäude Versammlungsstätte i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über den Betrieb von Sonderbauten (Sonderbau-Betriebs-Verordnung . SoBeVO) vom 18.04.2005 (GVBl. S. 230) wäre.

### **§ 3 Vergabebedingungen**

(1) Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben. Weder in Wort noch in Schrift oder durch angebotene Medien dürfen die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht und verletzt werden, dürfen Krieg und Gewalt verherrlicht werden und darf zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland aufgerufen werden. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen von Symbolen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen sind unzulässig. Das Tragen von Uniformen bzw. uniformer Kleidung durch Teilnehmer einer Veranstaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirksamtes.

(2) Die Objekte dürfen nur für den Zweck genutzt werden, zu dem sie vergeben wurden. Die Weitervergabe der Objekte an andere Dritte bzw. die Hereinnahme von Mitveranstaltern durch den Nutzer ist ohne vorherige Zustimmung des Bezirksamtes unzulässig.

### **§ 4 Überlassung**

(1) Die Überlassung von Objekten (außer Schulen) zur Nutzung ist bei dem Bezirksamt Mitte von Berlin, Serviceeinheit Facility Management (SE FM), Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, mindestens einen Monat im Voraus schriftlich zu beantragen.

Für Räume in Schulen ist der Antrag zu richten an: Bezirksamt Mitte von Berlin, Schul- und Sportamt, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin.

(2) In dem Antrag sind

- der Nutzer bzw. die veranstaltende Organisation mit voller Bezeichnung unter Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift (nicht Postfach),
- Name, Vorname, zustellungsfähige Wohnanschrift (nicht Postfach) und Telefonverbindung eines/r verantwortlichen Ansprechpartners/in und zugleich Vertreters/in des Nutzers,
- Inhalt, Zweck und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung, sowie
- die erwartete Teilnehmerzahl

anzugeben.

Außerdem ist anzugeben, ob es sich um eine öffentliche oder um eine geschlossene Veranstaltung handelt und ob Eintrittsgelder erhoben werden.

Die für die Objektvergabe zuständige Organisationseinheit wirkt auf die Einreichung eines vollständigen Antrages hin. Sie kann die Vorlage von Auszügen aus dem Vereins-, dem Handels oder ähnlicher Register verlangen. Solange kein vollständiger Antrag vorliegt, wird der Antrag nicht weiterbearbeitet und gegebenenfalls wegen mangelnder Mitwirkung abgelehnt.

(3) Das Bezirksamt überlässt das Objekt durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Überlassungsbescheid (§§ 35, 38 VwVfG) bzw. durch eine Überlassungsverfügung, die dem Nutzer bekannt gemacht wird, oder lehnt den Antrag durch Bescheid (§ 35 VwVfG) ab.

(4) Ein Recht zum Mitbesitz an den Objekten wird ausschließlich durch den öffentlich rechtlichen Überlassungsbescheid / die Überlassungsverfügung begründet. Darin werden zur Sicherung der Vergabegrundsätze und -bedingungen der §§ 2 und 3 Auflagen und ein Widerrufsvorbehalt für den Fall aufgenommen, dass die Auflagen von dem Nutzer oder von Teilnehmern der Veranstaltung nicht beachtet werden.

(5) Telefonische Auskünfte über die Verfügbarkeit von Objekten und mündliche Absprachen mit Mitarbeitern sind für das Bezirksamt unverbindlich.

(6) Um die Beachtung der Vergabegrundsätze und -bedingungen der §§ 2 und 3 zu überprüfen, ist beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Bezirksamtes jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen Dritter zu ermöglichen.

(7) Soweit für die Überlassung ein Entgelt zu erheben ist, muss das Entgelt eine Woche vor der Veranstaltung eingezahlt sein. Andernfalls gilt eine Vergabeentscheidung als widerrufen.

## **§ 5 Entgeltpflicht**

(1) Die Nutzung von Objekten durch Dritte ist entgeltpflichtig, soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die Höhe des nach §§ 63 Abs. 5, Abs. 3 LHO, § 11 Abs. 4 Satz 1 HStrG 96 zu erhebenden Entgelts für die Nutzung der überlassenen Objekte ist der Anlage 2 zu

...

entnehmen und wird dem Nutzer aufgegeben. Bei ausnahmsweiser Nutzung von Objekten nach 22.00 Uhr bzw. an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen können Zuschläge bis zu 50 % des Grundentgeltes erhoben werden.

(3) Das Bezirksamt Mitte hat ein dringendes Interesse daran, dass seine Angebote für die Bürgerinnen und Bürger des Bezirks durch bürgerschaftliches ehrenamtliches Engagement ergänzt werden. Um dieses Engagement zu fördern, hat das Bezirksamt Mitte gemäß §§ 63 Abs. 3 bis 5 LHO, 13 AllARaum die in Anlage 3 aufgeführten Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände auf die Erhebung eines Entgeltes beschlossen

(4) Die Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen gemäß § 13 AllARaum bleibt unberührt. Die Höhe und der Grund des Einnahmeverzichts ist aktenkundig zu machen.

Bezirksamt Mitte von Berlin  
SE Facility Management

27.11.2018

